



# Amtsgericht Charlottenburg

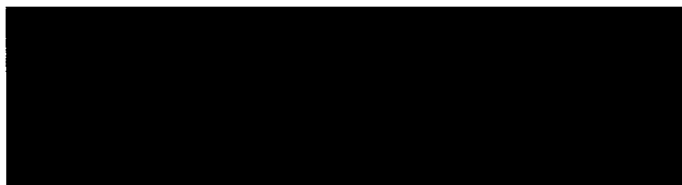
## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 233 C 146/18

verkündet am: 06.07.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,


- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn   
 10965 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte   
 10629 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 233, auf die mündliche Verhandlung vom  
22.06.2018 durch die Richterin am Amtsgericht  für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.07.2017,
2. 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.07.2017 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.07.2017 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin beauftragte die ipoque GmbH mit der Ermittlung von illegalen Angeboten in Tauschbörsen mithilfe des Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS).

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den streitgegenständlichen Film [REDACTED] und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung berechtigt.

Auf der DVD des Films [REDACTED] heißt es: [REDACTED] ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte".

Das PFS stellte folgende Verletzungshandlungen fest:

Film „[REDACTED]“ im Zeitraum vom [REDACTED] Uhr  
IP-Adresse [REDACTED]

Aufgrund Gestattungsbeschluss des Landgerichts Köln erteilte die Telekom Deutschland die Auskunft, dass Anschlussinhaber für die genannte IP-Adresse zu den angefragten Zeitpunkten der Beklagte sei.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] ab. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 06.04.2017 unter Fristsetzung bis zum 13.04.2017 auf, Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € sowie 215,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begonnen. Es bestehe eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers.

Durch die illegale öffentliche Zugänglichmachung ihrer Bild-/Tonaufnahmen sei der Klägerin ein Schaden in Höhe von 1.000,00 entstanden, §§ 97, 19a UrhG. Angemessen sei eine Lizenzgebühr, die ver-

nünftige Vertragspartner verständigerweise für die Möglichkeit, ein Werk für einen bestimmten Zeitraum in einer Tauschbörse zum Download anbieten zu können, vereinbart hätten.

Die Klägerin habe auch Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach einem Streitwert von 1.000,00 €.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2017,
2. 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2017 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe sich im Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht in der eigenen Wohnung befunden, sondern sei mit seiner Ehefrau in einem Restaurant gewesen. Sein Computer sei ausgeschaltet gewesen. An dem Tag seien der Schwager des Beklagten, Herr [REDACTED] und [REDACTED] zu Besuch gewesen, um auf die beiden Kinder (4 Jahre und 2 Jahre alt) aufzupassen. Die Eheleute hätten die Kinder gegen 20:00 Uhr ins Bett gebracht.

Die drei Zeugen hätten Laptops, Handys und Tablets mitgebracht. Alle drei Personen hätten das Passwort zum Internetanschluss des Beklagten gehabt.

Der Beklagte und seine Frau seien im Restaurant [REDACTED] auf der [REDACTED] gewesen und hätten das Restaurant ca. gegen 22:15 Uhr verlassen.

Nach Erhalt der Abmahnung habe der Beklagte versucht, den Sachverhalt aufzuklären. Er habe festgestellt, dass alle Zeugen zu dem betreffenden Zeitpunkt online gewesen seien. Dies hätten ihm die Zeugen auf Befragen mitgeteilt. Er habe alle befragt, ob sie den Film „heruntergeladen“ hätten bzw. auf den Rechnern hätten. Dies hätten alle drei verneint. Der Beklagte habe die Zeugen mehrmals dazu befragt und auch gebeten, auf den Computern nachschauen zu dürfen. Dies sei abgelehnt worden. Er habe alle drei nach dem Nutzungsverhalten befragt. Alle drei würden den Film kennen. Auf die Frage, ob sie Tauschbörsen Software auf ihren Rechnern hätten, habe der Beklagte keine Antwort erhalten. Die Zeugen hätten sinngemäß gesagt, das gehe ihn nichts an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß §§ 97 Abs. 2, 19a UrhG.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Rechte aus § 19 a UrhG berechtigt.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den streitgegenständlichen Film [REDACTED] und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung berechtigt.

Der Film ist gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden, indem er für eine unbekannte Vielzahl von Nutzern von dem Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten wurde. Konkrete Einwendungen gegen die von der Klägerin dargelegten Ermittlungen hat der Beklagte nicht erhoben.

Für das öffentliche Zugänglichmachen ist ausreichend, das Dritten der Zugriff auf das geschützte Werke eröffnet wird (BGH, 11.06.2015, I ZR 19/14 – Tauschbörse I; BGH 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse II, juris).

Der Beklagte haftet als Täter gemäß § 97 Abs. 1, 2 UrhG.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses, von dem aus die streitgegenständliche Verletzungshandlung erfolgte.

Der Beklagte hat im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht plausibel und widerspruchsfrei Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass ein Dritter als Täter der streitgegenständliche Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommt.

Der Vortrag des Beklagten ist nicht geeignet, die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Es besteht weiterhin eine tatsächliche Vermutung hinsichtlich seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die streitgegenständliche Rechtsverletzung.

Im Falle einer Rechtsverletzung im Wege des Filesharings über einen Internetanschluss kommt dem grundsätzlich beweisbelasteten Rechteinhaber die Beweiserleichterung der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers zugute. Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des An-

schlussinhabers findet generell auch dann Anwendung, wenn mehrere Personen den Internetanschluss benutzen konnten. In solchen Fällen trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Will der Anschlussinhaber geltend machen, nicht selbst für die Rechtsverletzung verantwortlich zu sein, so kann er die Tatbegehung nicht einfach bestreiten. Vielmehr muss er unter Beachtung der prozessualen Wahrheitspflicht und Erklärungslast vortragen, welche andere Person zum Verletzungszeitpunkt selbstständigen Zugang zum Internetanschluss hatte und inwiefern diese als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten, nicht schon dadurch, dass er die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Der Anschlussinhaber ist im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH, 30.03.2017, I ZR 19/16 – Loud, juris).

Der Anschlussinhaber hat zudem sämtliche Endgeräte, auf die er berechtigt zugreifen kann, auf das Vorhandensein von Spuren für die Rechtsverletzung zu untersuchen. Dies umfasst auch den Router, der sich regelmäßig im Besitz des Anschlussinhabers befindet (BGH 06.10.2016, I ZR 154/15 – Afterlife; LG München, 24.06.2015, 21 S 18914/14; juris).

Zudem erfordert die Nachforschungspflicht eine eingehende Befragung der Mitnutzer nach den Umständen der Rechtsverletzung, dem jeweiligen Nutzerverhalten, der konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Frage des Zugriffs auf den Internetanschluss zum konkreten Tatzeitpunkt.

Im Fall der Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast hat die betroffene Partei die nachteiligen Folgen ihres unzureichenden Vortrags zu tragen, weil ihr einfaches Bestreiten unwirksam ist und die Geständniswirkung des § 138 Abs. 3 ZPO eintritt (BGH, 30.03.2017, I ZR 19/16 – Loud, juris).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Soweit der Beklagte vorgetragen hat, es bestehe die Vermutung, dass einer der Besucher die Tat begangen haben könnte, genügt dieser Vortrag nicht der sekundären Darlegungslast.

Zum einen hat der Beklagte nicht vorgetragen, dass er seine Endgeräte, seinen Computer und insbesondere den Router auf das Vorhandensein von Spuren für die Rechtsverletzung untersucht hat. Insoweit hätte sich aus der Untersuchung des Routers gegebenenfalls ergeben können, welches konkrete

Endgerät zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung im Zeitraum von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr tatsächlich mit dem Internet verbunden war.

Der Beklagte hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass er ausreichende Nachforschungen durch Befragen seiner Besucher angestellt hat. Insbesondere hat der Beklagte nicht dargelegt, dass er seine Besucher nicht nur danach gefragt habe, ob der Befragte selbst Tauschbörsensoftware auf einem seiner Geräte gehabt und die Rechtsverletzung begangen habe, sondern ob er den jeweils Befragten auch danach gefragt hat, ob dieser Kenntnis davon habe, dass einer der anderen beiden Besucher Tauschbörsensoftware auf einem seiner Geräte, gegebenenfalls welchem gehabt und die Rechtsverletzung begangen habe.

Schließlich ist durch den Vortrag des Beklagten nicht ausgeschlossen, dass auf dem Computer des Beklagten selbst Tauschbörsensoftware installiert und der zuvor auf dem Computer des Beklagten befindliche Film während seiner Abwesenheit öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Der Beklagte hat lediglich pauschal vorgetragen, sein Computer sei ausgestellt gewesen, er hat jedoch nicht vorgetragen, auf welcher Prüfung diese Kenntnis beruht, insbesondere hat der Beklagte nicht vorgetragen, dass er dies durch Untersuchung seines Computers überprüft hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht ausgeschlossen, dass der Computer noch angestellt und mit dem Internet verbunden war oder einer seiner Besucher den Computer wieder angestellt und mit dem Internet verbunden hat. Zuvor heruntergeladenen Dateien können über den eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Rechner auch bei Abwesenheit für einen Download zur Verfügung stehen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015, I ZR 19/14 - Tauschbörse I, Rn. 52, juris).

Der Beklagte handelte auch widerrechtlich, da er von der Klägerin keine Lizenz zur Nutzung des streitgegenständlichen Films erworben hatte. Weiterhin handelte er zumindest fahrlässig.

Der Höhe nach ist die Klägerin berechtigt, den Schadensersatz auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Für diese Art der Schadensberechnung ist der Eintritt eines konkreten Schadens nicht erforderlich. Der Verletzte hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage unter Umständen des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten.

An Art und Umfang der von den Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen sind nur geringe Anforderungen zu stellen (BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse III, juris).

Angesichts der unbeschränkten und kostenlosen Weiterverbreitung des geschützten Werkes im Rahmen einer Internet-Tauschbörse und angesichts der Tatsache, dass im Vergleich zu einem Musikalbum bei einer Bild-/Tonaufnahme höhere Produktionskosten anfallen und der BGH für 15 Musiktitel, die einem Musikalbum entsprechen, einen Schadensersatz in Höhe von jeweils 3.000,00

€ für angemessen erachtet hat (BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse III, juris), überschreitet die geltend gemachten Höhe einer Lizenzgebühr von 1.000,00 € für den streitgegenständlichen Filme die der gerichtlichen Schätzung (§ 287 ZPO) unterliegende übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht.

Der Beklagte schuldet weiterhin gemäß § 97a Abs. 3 UrhG die durch die Einschaltung von Rechtsanwälten für die berechtigte Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Die als Vergütung für die Abmahnung in Ansatz gebrachte 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 1.000,00 € (Unterlassungsanspruch) nebst Auslagenpauschale ist nicht zu beanstanden.

Die außergerichtlich geltend gemachten Kosten für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sowie des Schadensersatzanspruchs sind anteilig in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung (Unterlassungsanspruch) und in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung (Schadensersatz) anzusetzen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17** **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin** **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist von einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.  
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu begründen.  
Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 06.07.2018



Justizhauptsekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.